



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 16 vom 11. Juli 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>Verordnung über den Schutz der „Eiche bei Fronberg“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf als Naturdenkmal</b>	<b>2</b>
<b>Vollzug der Baugesetze; Baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines LKW-Logistik- und PKW-Parkplatzes für Mitarbeiter der Naabtaler Milchwerke mit Schallschutzwand, Einzäunung und Toiletten/Technik-Fertiggebäude auf der Fl.Nr. 905/2 der Gemarkung Schwarzenfeld durch die Firma ANCA Grundstücksgesellschaft GmbH &amp; CoKG</b>	<b>7</b>
<b>Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Antrag der Fa. Deglmann Windpark Management GmbH Weiden i. d. OPf. auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen Pamsendorf/Pfreimd</b>	<b>8</b>
<b>Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Neukirchen-Balbini (Verbandssatzung)</b>	<b>9</b>

## **Verordnung über den Schutz der „Eiche bei Fronberg“ auf dem Gebiet der Stadt Schwandorf (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal**

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege ( Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG ) vom 29.Juli 2009 ( BGBl. I, S. 2542 ), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) ( BayRS 791-1-UG ), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 373 der Gemarkung Fronberg vorhandene Eiche wird als Naturdenkmal geschützt.  
Mitgeschützt wird die Umgebung 5 m über den Kronenrand hinaus.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Eiche bei Fronberg“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeit allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seiner besonderen Schönheit und wegen seines landschaftsprägenden Charakters zu erhalten.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
  1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
  2. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
  3. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,

4. mit Fahrzeugen aller Art auf dem geschützten Bereich zu parken oder Verkaufswagen abzustellen,
5. Baustelleneinrichtungen vorzunehmen,
6. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
7. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
8. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf- untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.
4. die landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes- Bodenschutzgesetzes und den aus dem Recht der Landwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
5. die forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen geltenden Regelungen zu beachten.
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

## **§ 5 Befreiung**

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
- 1 .dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art , notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 02.07.2014  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

Az.: 630-173-ND 175

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über  
den Schutz der "Eiche bei Fronberg" auf dem Gebiet der  
Stadt Schwandorf vom 02.07.2014**



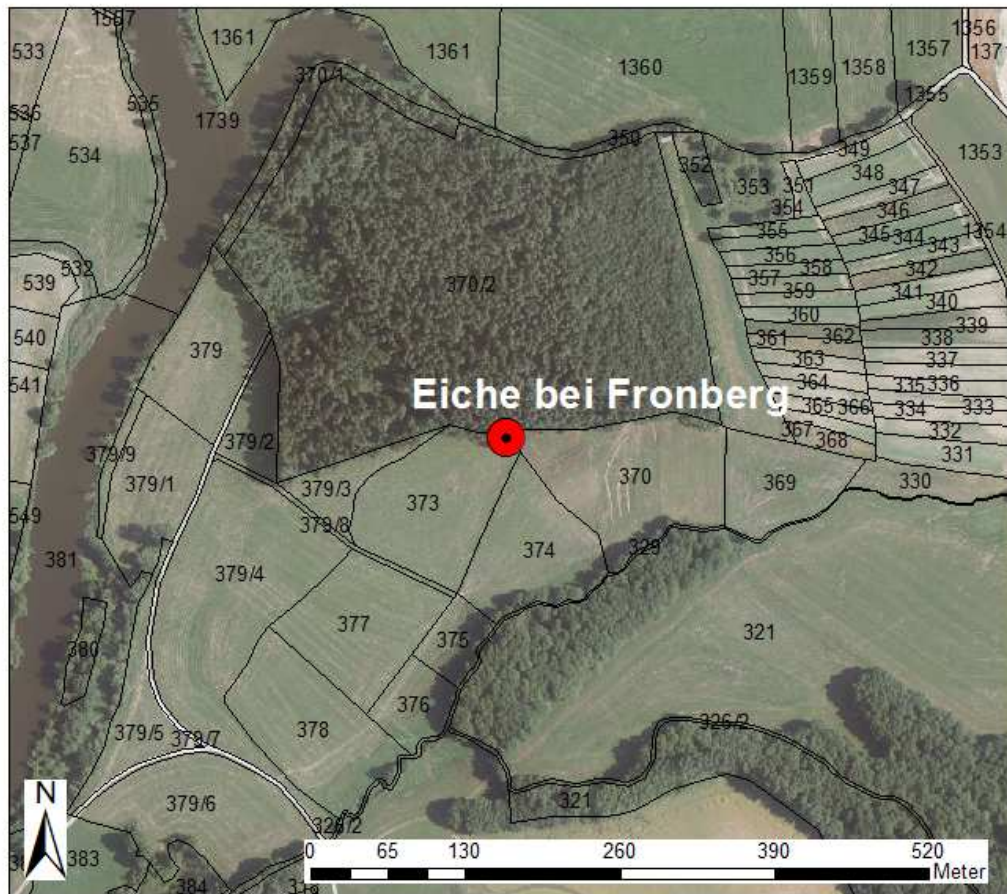
Kartenerstellung  
Landratsamt Schwandorf  
Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 02.07.2014

Ebeling  
Landrat

Az.: 630-173-ND 175

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über  
den Schutz der "Eiche bei Fronberg" auf dem Gebiet der  
Stadt Schwandorf vom 02.07.2014**



Kartenerstellung  
Landratsamt Schwandorf  
Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 02.07.2014

Ebeling  
Landrat



## **Vollzug der Baugesetze;**

**Baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines LKW-Logistik- und PKW-Parkplatzes für Mitarbeiter der Naabtaler Milchwerke mit Schallschutzwand, Einzäunung und Toiletten/Technik-Fertiggebäude auf der Fl.Nr. 905/2 der Gemarkung Schwarzenfeld durch die Fa. ANCA Grundstücksgesellschaft GmbH & CoKG**

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides vom 04.07.2014 mit vorgenannter Genehmigung werden hiermit nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gem. Art. 66 Absatz 2 Bayerische Bauordnung öffentlich bekannt gemacht:

### **I. Baurechtliche Genehmigung**

Der Fa. ANCA Grundstücksgesellschaft GmbH & CoKG wird die baurechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

### **II. Befreiungen (...)**

### **III. Abweichung (...)**

### **IV. Nebenbestimmungen**

(Beschränkung der Nutzung hinsichtlich des Personenkreises für den PKW-Parkplatz und Auflagen zum Lärmschutz hinsichtlich des Nachnutzungsverbot für LKW)

### **V. Kosten (...)**

### **VI. Hinweise (...)**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung, da dieser kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist (§ 212 a BauGB). Dagegen kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Im Bereich des Baurechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 264, eingesehen werden.

Schwandorf, 11.07.2014  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Antrag der Fa. Deglmann Windpark Management GmbH Weiden i. d. OPf. auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen Pamsendorf/Pfreimd**

Die Fa. Deglmann Windpark Management GmbH mit Sitz in 92637 Weiden i. d. OPf. hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen auf den Grundstücken FINrn. 640, 557, 589, 731 und 683 jeweils der Gemarkung Pamsendorf, 92536 Pfreimd vorgelegt.

Das geplante Vorhaben betrifft eine Anlage, die in Anhang 1 zum UVPG genannt ist. Gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV war daher zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die vorgenannte Frage wurde im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3a i.V.m. § 3c Sätze 1 und 2 UVPG betrachtet.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamts Schwandorf aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV haben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung sind der Öffentlichkeit beim Landratsamt Schwandorf nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes zugänglich. Terminvereinbarung zur Unterlageneinsicht ist u.a. über die Tel.Nr. 09431/471-324 möglich.

Schwandorf, 03.07.2014  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat



# **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Neukirchen-Balbini (Verbandssatzung)**

## **Inhaltsübersicht**

<i>§ 1 Name und Sitz des Schulverbands</i>	<i>§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern</i>
<i>§ 2 Kassengeschäfte</i>	<i>§ 6 Fälligkeit Schulverbandsumlage</i>
<i>§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung</i>	<i>§ 7 In-Kraft-Treten</i>
<i>§ 4 Rechnungsprüfung</i>	

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Neukirchen-Balbini (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):**

### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: SCHULVERBAND NEUKIRCHEN-BALBINI.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Neukirchen-Balbini und die Stadt Neunburg vorm Wald.

### **§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald geführt.

### **§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen,

(Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG) soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 15,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird keine Entschädigung bezahlt.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Orten stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro je volle Stunde. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4 Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

#### **§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## **§ 6 Fälligkeit der Schulverbandsumlage**

Die Fälligkeit der Schulverbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. Rate am 25. Januar
2. Rate am 25. April
3. Rate am 25. Juli
4. Rate am 25. Oktober des Haushaltsjahres.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 18.12.2008 außer Kraft.

Neukirchen-Balbini, 01.07.2014  
Schulverband Neukirchen-Balbini  
Markus Dauch  
Schulverbandsvorsitzender